

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“

04

Satzung der Stadt Penzberg zur **4.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Güterbahnhof“ vom **11.05.2006**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 972/28 und 972/54 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 08.03.2006
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.03.06 bis 02.05.06 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 12.04.2006 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 03.05.2006 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 04.05.2006

(Ort, Datum)



Hans Mummert

1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 10.05.2006
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.05.2006

Penzberg, 11.05.2006

(Ort, Datum)



Hans Mummert

1. Bürgermeister



Lage auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Güterbahnhof"

Arcl

Stadt Penzberg zur 4. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Gebiet "Güterbahnhof" vom 11.05.2006

§§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung
zung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende
Planänderung als Satzung:

ing des Bebauungsplans

ngsplan "Gewerbegebiet Güterbahnhof" vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

-Änderung:

n Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung
ie von Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung
ung der Baulinie bis zum Anschluss an die neuen Baugrenze, im Geltungsbereich der Änderung

e Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 972/28 und 972/54 Gemarkung Penzberg durch
nden Planteil ersetzt.

treten

ungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Lecsvermerke

gsbeschluss am 08.03.2006

offenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 31.03.2006
15.06 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

illigung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mitschreiben vom
06 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

sbeschluss am 03.05.2006 (§ 10 Bau GB)

Gri

Fl.

hert

972/ister

972/

iche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 10.05.2006
getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.05.2006

972/

972/

972/ert
972/ister



Antragsteller: Josef Probst, Wölfl 5 82377 Penzberg

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Güterbahnhof“ vom 20.02.2006

Änderungsgrundstücke: Fl.-Nr. 972/28 und 972/54, Gemarkung Penzberg

1. Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke: Fl.-Nr. 972/28 und 972/54, Gemarkung Penzberg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Güterbahnhof“.

3. Änderungsplanung

a) Südlicher Bereich des Geltungsbereiches der Änderung:

Entfall von Baugrenzen und neue Lage der Baugrenzen. In diesem Bereich soll die Überdachung einer Lagerfläche realisiert werden. Diese Maßnahme ist betriebswirtschaftlichen Gründen - um Betriebsabläufe optimieren zu können – notwendig.

b) Nordwestlicher Bereich des Geltungsbereiches der Änderung:

Entfall von Baugrenzen, neue Lage der Baugrenzen und Verlängerung der Baulinie bis zur neuen Baugrenze. In diesem Bereich soll anstatt einer vorhandenen – und nach Stellplatzschlüssel nicht notwendigen - Garage ein Gebäude für Lagerzwecke realisiert werden. Diese Maßnahme ist betriebswirtschaftlichen Gründen - um Betriebsabläufe optimieren zu können – notwendig.

4. Begründung

a) Südlicher Bereich des Geltungsbereiches der Änderung:

Entfall von Baugrenzen und neue Lage der Baugrenzen.

Die neue Lage der Baugrenze entspricht der städtebaulichen Zielsetzung und fügt sich gut in das Baugebiet ein. Die Flucht der Baulinie orientiert sich am Verlauf des Fußweges.

Die möglichen Gebäude schließen den Gewerbehof zum Fußweg hin ab und verändern die städtebauliche Situation positiv.

b) Nordwestlicher Bereich des Geltungsbereiches der Änderung:

Entfall von Baugrenzen, neue Lage der Baugrenzen und Verlängerung der Baulinie bis zur neuen Baugrenze.

Die neue Lage der Baugrenze entspricht der städtebaulichen Zielsetzung und fügt sich gut in das Baugebiet ein. Die Flucht der Baulinie orientiert sich am Verlauf des Fußweges.

c) Allgemein:

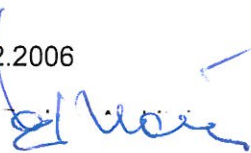
Durch die Verlagerung der Baugrenzen und die Verlängerung der Baulinie wird im Planungsgebiet - unter Beachtung städtebaulicher Belange - brach liegendes Potential aktiviert. Bauräume werden für die Gewerbenutzung zur Verfügung gestellt, ohne dass der im Bebauungsplan vorgegebenen Parameter (BMZ) erhöht werden.

Die geschaffenen Flächen entlasten andere Gewerbegebiete. Dieses ist von städtebaulich vorrangiger Bedeutung.

Aufgestellt

Penzberg, den 20.02.2006

Weinrich
Bauamtsleiter



Az: 3 Wei-wi

ÖA8_Güterbahnhof.doc

Gegenstand:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
"Güterbahnhof" für die Fl. Nrn. 972/28 und
972/54

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 8

Schriftführer:
Weinrich

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 08.03.2006

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Kreuzer

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Mit Schreiben vom 02.03.2006 beantragt die Firma Probst ausführen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Güterbahnhof" für die Fl. Nrn. 972/28 und 972/54.

Gegenstand des Änderungsantrags:

- Änderung des Bauraums im südlichen Bereich mit entsprechender Änderung der Baugrenzen,
- Erweiterung des Bauraums im nordwestlichen Bereich des Grundstücks durch entsprechend Änderung der Baugrenzen und Verlängerung der Baulinie.

Die neue Ziehung der Baugrenzen orientiert sich an dem Verlauf der Fußwege und lässt eine wirtschaftlichere Nutzung des Betriebsgrundstücks zu. Die im Bebauungsplan festgesetzten Parameter (BMZ) werden dadurch nicht überschritten.

2. Vorschlag:

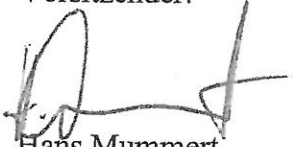
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Güterbahnhof" für die Fl. Nrn. 972/28 und 972/54 mit dem Inhalt an, dass im südlichen Bereich des Änderungsgrundstücks durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen, der Bauraum für eine zweigeschossige Be-

baung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen, bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

3. Beschluss:

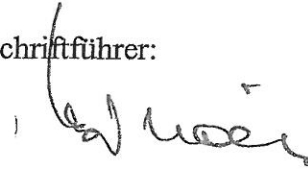
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Weinrich

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG



Nr. 6

Penzberg, den 25. März 2006

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08. 03. 2006 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend angeordnet, dass

- für das Grundstück Fl. Nr. 798/115 die

Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird.

- für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 198/116 die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend angeordnet, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit

vom 31.03.2006 bis 02.05.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ dahingehend angeordnet, dass im südlichen Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5, durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsflächen durch Entfall und Neufestsetzung

der Baugrenzen, bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 17. März 2006

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ke/Pe

Keller
E-Mail: Hans.Keller@penzberg.de

311 B/2.04

15.03.06

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ Nr. 4 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/28 und 972/54

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet, dass auf den Grundstücken Fl. Nrn. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5, im südlichen Bereich durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bau- raum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Än- derungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Ver- längerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

**LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU**



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	13. April 2006 
Ref.	Beil.

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Güterbahnhof“, 4. Vereinfachte Änderung, Stadt
Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau besteht mit der o.g. Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“ grundsätzlich Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
12.04.2006

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 67

Ihr Schreiben vom:
15.03.2006

Ihr Aktenzeichen:
3 Ke/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Az: Ra/Ke-Pu
Gegenstand:

ÖA3_Bebauungsplanänderungen

Erlass von vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Güterbahnhof“ Nr. 4
- b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14
- c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7
- d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Abteilung:
Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g
ÖA 3

Schriftführer:
Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 03.05.2006

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Lenk

Abstimmungsergebnis a): 7:0 (ohne StR Probst gem. Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis b): 8:0
Abstimmungsergebnis c): 7:0 (ohne StR Probst gem. Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis d): 8:0

1. Vorgang:

a) „Güterbahnhof“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ dahingehend angeordnet, dass auf den Grundstücken Fl. Nrn. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5 im südlichen Bereich durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 keinerlei Einwände gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben.

b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend angeordnet, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 keinerlei Einwände gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben. In einem am 02.05.06 eingegangenen Schreiben der Eheleute Trautmann, befürchten diese, dass durch Zulässigkeit von Gauben eine Nachverdichtung des Baugebietes und damit eine Qualitätseinbuße initiiert wird.

Dieser Ansicht kann sicher nicht gefolgt werden, da es sich hierbei um eine städtebaulich vertretbare und maßvolle Nachverdichtung handelt, die im Übrigen ein Teil der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der letzten Jahre war.

c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 798/115, Hochfeldstraße 41, die Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundstücksfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird. Zusätzlich wurde angeordnet, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 798/116, Hochfeldstraße 39 und 41 die Ziffer 2' der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 24.04.2006 grundsätzlich keine Bedenken gegen diese vereinfachte Änderung geäußert, es wurden lediglich Hinweise bezüglich Planzeichen und Formulierung der textlichen Änderungen gegeben, die in die Änderungsplanung mit aufgenommen wurden.

d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 07.02.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ dahingehend angeordnet, dass auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 die Baugrenzen erweitert werden, um eine Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 27.04.2006 folgenden Einwand gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben:

Nördlich des Grundstückes Fl. Nr. 114/30 befindet sich der Sportplatz der Katholischen Kirchengemeinde Penzberg. Wie im Verfahren zum Bebauungsplan "Burgholz II" festgestellt, ergeben sich bei der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Wohnen und Sportplatz Überschreitungen der in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) festgesetzten Immissionsrichtwerte.

Um Einschränkungen beim Sportbetrieb zu vermeiden, sind auf dem Grundstück mit der Baurechtsmehrung Maßnahmen zu treffen.

Eine mögliche Maßnahme wäre die Festsetzung folgender Grundrissorientierung für den Änderungsbereich:

- "Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen
- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder
 - einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen."

2. Vorschlag:

a) „Güterbahnhof“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ dahingehend als Satzung, dass auf den Grundstücken Fl. Nr. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5, im südlichen Bereich durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend als Satzung, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend als Satzung, dass für das Grundstück Fl. Nr. 798/115, Hochfeldstraße 41,

- die Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundstücksfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird.
- für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 798/116, Hochfeldstraße 51 und 39, die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird.

d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ dahingehend als Satzung, dass

- auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 die Baugrenzen erweitert werden, um eine Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen,

- für den Änderungsbereich folgende Grundrissorientierung festgesetzt wird:

"Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder

- einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen."

3. Beschluss:

Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Probst hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu den Punkten

a) und c) nicht beteiligt.

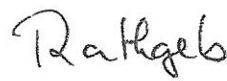
Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

probst ausführen

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Dipl.-Ing. A. Probst · Am Alten Bahnhof 5 · 82377 Penzberg

Stadt Penzberg
-Stadtbauamt-
Karlstraße 25

82377 Penzberg



Ihr Experte für
Garten & Landschaft
EDV:

DIPL.-ING. (TU) Anselma Probst

Am Alten Bahnhof 5
82377 Penzberg
Telefon (0 88 56) 92 10 20
Telefax (0 88 56) 92 10 11
probst.landschaft@t-online.de
/JP/KS

Datum: 02.03.2006 Seite: 1

Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Güterbahnhof" Überdachung Lagerplatz, Änderung Baugrenzen Garage

Sehr geehrter Herr Bauamtsleiter,

hiermit beantrage ich die vereinfachte Änderung o.g. Bebauungs-
planes.

Weiteres entnehmen Sie bitte aus der beiliegenden Begründung.
Wir hatten vor einiger Zeit die Angelegenheit vorbesprochen,
entsprechend habe ich die Unterlagen fertigen lassen.

Um Behandlung in der Sitzung des SBV vom 07.03.06 wird gebeten.

Im Voraus besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

probst ausführen
Garten- und Landschaftsbau
Mitglied im Verband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Bayern e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen in ihrer Wertigkeit „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (vergleiche § 1 Nr. 2c VOB/B).
2. Der Bieter hält sich vier Wochen nach Angebotsabgabe an das Angebot gebunden.
3. Soweit DIN-Vorschriften nicht bestehen, gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
4. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Abnahme der Leistung bzw. des in sich abgeschlossenen Teils der Leistung nicht mehr als vier Monate, dann gilt der im Angebot ausgewiesene Mehrwertsteuer-Satz. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Abnahme der Leistung bzw. der in sich abgeschlossenen Teilleistung mehr als vier Monate und hat sich der gesetzliche Mehrwertsteuer-Satz in diesem Zeitraum geändert, dann wird der zum Zeitraum der Abnahme der Leistung gültige Mehrwertsteuer-Satz berechnet.

Abweichend davon wird bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. bei längerfristigen Pflegeverträgen) immer der zum Zeitpunkt der Abnahme der einzelnen Teilleistungen gültige Mehrwertsteuer-Satz berechnet.

5. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, dann ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

6. Sind gegebenenfalls Teile des Vertrages und/oder seiner Vertragsgrundlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahme kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahme sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 und Nr. 10 ist verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Die Ausnahme kann widerrufen werden, 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat; 2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist; 3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(6) Die Ausnahme auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(7) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den Behördenvertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Gebühren

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen; die einer Ausnahme nach § 3 bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung).

§ 5

Benutzung von Anlageeinrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
3. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungssperren gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Anlagenverbot).

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde darf sie für die Dauer des Platzverweises bzw. Anlagenverbots nicht wieder betreten.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann

nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die mit der Ausnahme verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
3. einer nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
6. einer nach § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit in der Stadt Penzberg

Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) folgende Verordnung:

§ 1

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltestellen, Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.

(2) Gehbahnen sind 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder 2. wenn kein Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Es ist untersagt, öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzuworfen,
2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
4. Putz oder Waschwasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten, den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen,
5. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen,
7. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidestrichmalereien,
8. auf öffentlicher Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
9. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
10. auf und an den Straßen sowie von Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütten oder auszustauben.

(5) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet.

(6) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.

§ 2

Hundehaltung

(1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, auf den in der Anlage 1

bzw. Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie generell auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine (max. 1,50 m lang) gehalten werden.

(2) Kampfhunde sind im gesamten Gebiet der Stadt Penzberg außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine zu halten.

(3) Auf Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

(4) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Diese sind in § 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.09.2002, über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, aufgeführt.

(5) Von den Regelungen des Abs. 1 - Abs. 4 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden;
4. Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

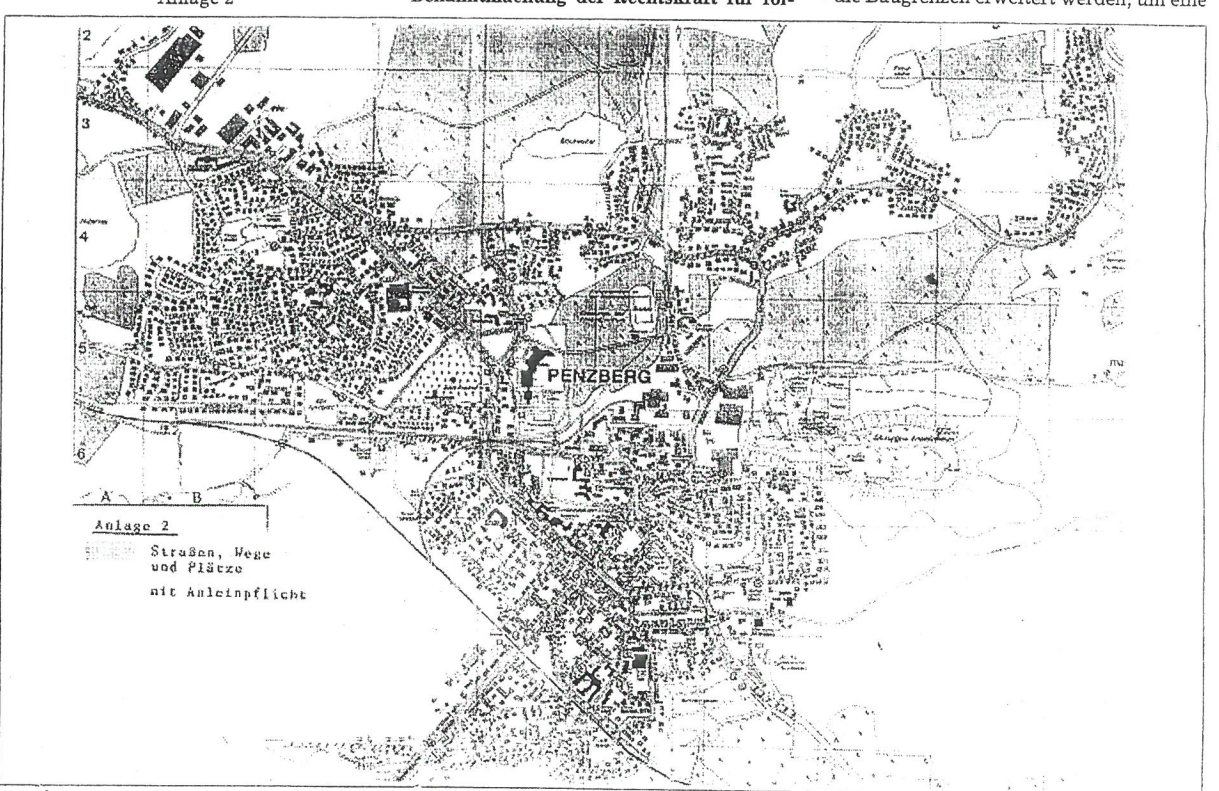
(6) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1 - Abs. 4 zuwiderhandelt.

Anlage 1

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzungspflicht (§ 2 Abs. 1)

Am Ferchenholz	Nonnenwald
Am Schloßbühl	Nonnenwaldstraße
Antdorfer Straße	Philippstraße
Bahnhofstraße	Postgasse
Bergstraße	Reindl
Bichler Straße	Schulstraße
Birkenstraße	Seeshaupter Straße
Christianstraße	Sigmundstraße
Daserweg	Sonnenstraße
Fischhaberstraße	Südstraße
Friedenstraße	Untermaxkron
Friedrich-Ebert-Straße	Wankstraße
Grube	Winterstraße
Gustavstraße	Wölfl
Haselbergstraße	Wölflstraße
Josef-Boos-Platz	Zweigstraße
Karlstraße	Rathausplatz
Krumbachstraße	Stadtplatz
Ludwig-März-Straße	
Verbindungsstraße Am Ferchenholz/Knappen-	
Loisachdamm im Bereich von Untermaxkron	
Weg von der Südstraße und Krumbachstraße	
Weg von der Seeshaupter Straße und Posten 10	
Weg vom Parkplatz Wellenbad und Sportstadion	
Nonnenwaldstraße	
Weg von der Fischhaberstraße zur Seeshaupter Str.	
Weg von der Seeshaupter Straße zur Birkenstraße	
Weg von der Knappenstraße und Am Ferchenholz	
Weg von der Bahnhofstraße zur Friedenstraße	
Weg von der Karlstraße zur Sigmundstraße	
Weg von der Friedrich-Ebert-Straße zur Karlstraße	
Weg von der Bergstraße zur Sonnenstraße	
Weg von Josef-Boos-Platz zur Winterstraße	

Anlage 2



AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 9

Penzberg, den 10. Mai 2006

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen,

- für den Änderungsbereich folgende Grundrissorientierung festgesetzt wird: „Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen
- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder
- einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen.“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 27.04.2006 mitgeteilt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Hinweise des Landratsamtes wurden in die Änderungsplanung mit aufgenommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.05.2006 als Satzung erlassen.

Gemäß § 10 BauGB wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“, die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“, die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ und die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ rechtskräftig. Sie kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauplan) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 1164/25, Wölfl 27 und 29, die nördlichen Baugrenzen, sowie die Flächen für Garagen und Stellplätze zur Errichtung zweier Doppelhäuser mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 360 m² und zwingend zwei Vollgeschossen geändert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 864/34, 864/88 und 864/89, Ruhe am Bach 5, dahingehend angeordnet, dass

- ein allgemeines Wohngebiet anstelle des bisher festgesetzten Mischgebietes festgesetzt wird,

- die Baugrenzen neu festgesetzt werden,
- die Flächen für Tiefgaragen, oberirdische Garagen und oberirdische Stellplätze neu festgesetzt werden,
- die Bruttogeschossfläche je Bauraum neu festgesetzt wird,

- die höchstzulässige Wandhöhe über OK Rohfußboden des EG auf 8,55 m festgesetzt wird,
- die Anzahl der Vollgeschosse auf maximal drei Vollgeschosse festgesetzt wird, wobei die Grundfläche des dritten Vollgeschosses maximal 70 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses betragen darf,
- für Hauptgebäude die Errichtung von Walmdächern mit einer Dachneigung von 22° festgesetzt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ dahingehend angeordnet, dass bei der Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text folgender Satz 2 angefügt wird: „Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO mit maximal 8 m² Grundfläche sowie einer maximalen Firsthöhe von 3 m sind auch außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.“

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom

17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 05.05.2006

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, hat der Stadtrat Penzberg am 25. April 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	44.990.000 €
und im Vermögenshaushalt	

in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.191.200 €
-----------------------------------	--------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für die Stadtwerke wird im Erfolgsplan

bei den Erträgen auf	5.420.000 €
und bei den Aufwendungen auf	5.257.500 €

und im Vermögensplan	
bei den Einnahmen und	
Ausgaben mit	5.557.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.006.000 € vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festge-

setzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 28. April 2006 (AZ 941-Sg 32) die Haushaltssatzung der Stadt Penzberg rechtlich gewürdigt und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Penzberg rechtsaufichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 11.05.2006 bis 26.05.2006 im Rathaus (Kämmerei und Liegenschaften, Zi. 2.32) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen.

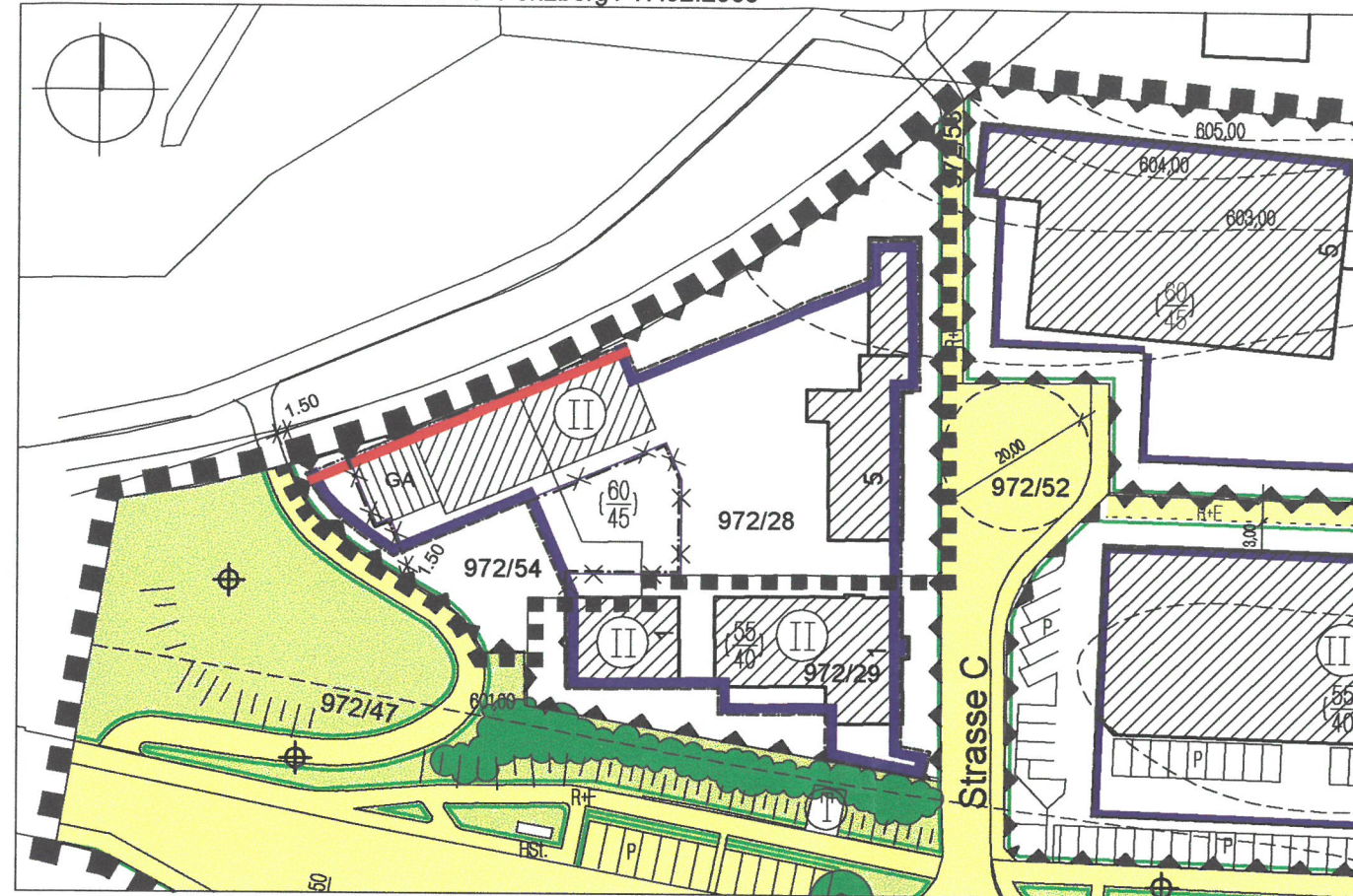
Im übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Penzberg, den 05. Mai 2006

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Lageplan M = 1 : 1000

Architekturbüro Zach Bahnhofstrasse 15 Penzberg / 17.02.2006



Legende zur Bebauungsplanänderung:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans		Baulinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung		Baugrenze
	Zonen Schallpegelbegrenzung mit Eintrag der maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel (LW, Tag/dB(A) LW, Nacht/db(A))		entfallene Baugrenze
			z.B. II Geschoßzahl zwingend

Grundstückseigentümer:

Fl.-Nr.	Anschrift:	Unterschrift:
972/28 972/54	Josef Probst Wölfl 5 82377 Penzberg	 Antragsteller
972/2	DB Immo Augsburg	
972/29	Karl Heinz Englhard Feistenberg 7a 82547 Eurasburg	
972/47 972/52	Stadt Penzberg	

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Güterbahnhof“

Satzung der Stadt Penzberg zur *4.* ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Güterbahnhof" vom *11.05.2006*

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Güterbahnhof" vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

1. Entfall von Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung
2. Neue Lage von Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung
3. Verlängerung der Baulinie bis zum Anschluss an die neuen Baugrenze, im Geltungsbereich der Änderung

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 972/28 und 972/54 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am *08.03.2006*
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom *31.03.2006* bis *02.05.06* gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde *mitschreiben vom 12.04.06* durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am *03.05.2006* (§ 10 Bau GB)

Penzberg, 04.05.2006
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am *10.05.2006*
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am *11.05.2006*

Penzberg, 11.05.2006
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

